

SATZUNG

DES "GESCHICHTS- UND HEIMATVEREIN" MAINHAUSEN

§ 1

Der Geschichts- und Heimatverein Mainhausen wurde am 18. September 1989 im Rathaus in Mainflingen gegründet.

§ 2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
Er fördert die Heimatpflege und das Brauchtum.

Es soll vor allem das Verständnis für die Geschichte der engeren Heimat geweckt und gepflegt werden!

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er sieht seinen Zweck insbesondere

1. im Sammeln und Bewahren von Vorhandenem aus der "Geschichte" der Heimat;
2. in der Mitwirkung bei der Herausgabe heimatgeschichtlicher Publikationen.

Dabei soll mit gleichartigen Vereinen der Umgebung zusammengearbeitet werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

noch § 4

Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung und durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Austritt aus dem Verein;
3. wenn 2 Jahre kein Beitrag bezahlt worden ist;
4. durch den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins handelt.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein wird durch folgende Organe vertreten und verwaltet:

1. Der Vereinsvorstand

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Sie haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

noch § 6

2. Die Vorstandschaft (der erweiterte Vorstand):

Die Vereinsgeschäfte führt regelmäßig die Vorstandschaft. Diese besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Schatzmeister und Pressewart. Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung 5 weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.

3. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine ordentliche Versammlung - Hauptversammlung - stattzufinden. Sie ist das verfassungsgebende Organ des Vereins!

Der Hauptversammlung obliegt:

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft sowie deren Entlastung.

Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters.

Die Wahl des Gesamtvorstandes auf 2 Jahre.

Die Entscheidung über die Höhe des Jahresbeitrages.

Die Ernennung von zwei Kassenprüfern.

Die Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht worden sind.

Der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

noch § 6

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den „Mainhäuser Nachrichten“ zu erfolgen.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

1. Auf Beschluß der Vorstandschaft.
2. Auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag von ein Drittel der Mitglieder.

§ 7

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

e

§ 8

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsvermögen ist in einem Bestandsverzeichnis festzuhalten und jährlich zu ergänzen.
In diesem Verzeichnis sind die Vermögenswerte des Vereins, sowie die Leihgaben aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

§ 11

Vorstehende Satzung tritt mit der Vereinsgründung am 18. September 1989 in Kraft.

Mainhausen, 18. September 1989

Karl Steil

(1. Vorsitzender)

..

(2. Vorsitzender)

(Schriftführer)